



Inhalt:

- 104 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.06.2014
- 105 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 106 Übungen der Bundeswehr
- 107 Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 92 vom 16.05.2014
Vollzug der Baugesetze;
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ der Stadt Eichstätt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; hier: Erneute Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- 108 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt – Nord

Bekanntmachungen des Landratsamtes

104 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.06.2014

Die konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Eichstätt findet am **Montag, den 30.06.2014 um 15.00 Uhr** im **Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt**, Zi. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt statt.

Tagesordnung:

1. Vorstellung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses
3. Besetzung des Unterausschusses „Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung“
4. Besetzung der Jury für den Jugendpreis des Landkreises
5. Evaluation von Familienbildungsmaßnahmen im Landkreis Eichstätt
6. Jugendsozialarbeit an Schulen
Mittelschule Schottenau, Eichstätt
- Mittelschule Beilngries
7. Verschiedenes
8. Wünsche und Anfragen

105 Öffentliche Ausschreibung

- 1) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Landkreis Eichstätt
Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
- 2a) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2b) Art des Auftrags: Ausführung von Baumaßnahmen
- 3a) Ort der Ausführung: Gymnasium Beilngries, Sandstraße 27
Realschule Beilngries, Ingolstädter
Straße 5 in 92339 Beilngries
- 3b) Art und Umfang der Leistung:
Installation der Tafelanlagen inkl. Mediensteuerung

Gewerk VE 02 – Austausch der Tafelanlagen gegen interaktive Tafeln
99 St. Tafelanlagen
99 St. Interaktive Beamer
90 St. Dokumentenkamera
99 St. Mediensteuerung
500 m Brüstungskanal

- 3c) Aufteilung in Lose: ja
- 3d) Einbringung von Planungsleistungen: mit Ausnahme branchenüblicher Werkstattzeichnungen keine Planungsleistungen gefordert
- 4a) Ausführungszeitraum: 38. KW bis 50. KW 2014
- 5a) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:
Schriftlich siehe Adresse 6b) oder Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de
Teilnehmer am SOL Vergabe-System können die Vergabeunterlagen unter www.staatsanzeiger-eservices.de einsehen und downloaden.

Das Entgelt für Vergabeunterlagen entfällt für Teilnehmer am SOL Vergabe-System.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

| | |
|-------------------|---|
| Höhe der Kosten | 25,00 € |
| Zahlungsweise | Banküberweisung |
| Empfänger: | Landratsamt Eichstätt |
| Geldinstitut: | Hypo Vereinsbank Mün- chen |
| IBAN: | DE60700202700665814530 |
| BIC-Code: | HYVEDEMMXX |
| Verwendungszweck: | G320-6, 2014-01, Realschule u. Gymnasium Beilngries und Angabe des Gewerkes |

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmendresse, Telefon- und Faxnummer) bei der in Nr. 5a) genannten Stelle angefordert wurden
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Versand der Verdingungsunterlagen vom 30.05.2014 bis 03.07.2014

- 6a) Angebotseröffnung: Dienstag, 08.07.2014 – 11:00 Uhr im Landratsamt Eichstätt, siehe Adresse 6b)
- 6b) Angebote sind zu richten an:
Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt
(Zi.-Nr. 140, T: 08421/70248, F: 08421/70229)
- 6c) Angebotssprache: deutsch
- 7) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- 8) Geforderte Sicherheiten:
 - Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme für Aufträge über 250.000,00 €
 - Mängelansprüche: 3 % der Brutto-Auftragssumme einschl. erteilter Nachträge

- 9) Zahlungsbedingungen: nach § 16 VOB/B
- 10) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 11) Geforderte Eignungsnachweise:
Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A (Präqualifikation oder Eigenerklärung zur Eignung mit geforderten Bescheinigungen), auch für Nachunternehmer
Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich bei <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabevertragswesen/16505/>
bzw. liegt den Vergabeunterlagen bei.
- 12) Zuschlagsfrist: 08.08.2014
- 13) Kriterien für die Auftragserteilung: das wirtschaftlich günstigste Angebot
- 14) Änderungsvorschläge und Nebenangebote: sind nicht zugelassen
- 15) Auskünfte zum Verfahren erteilt: siehe Nr. 6b)
Vergabepflichtstelle:
Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle, 80538 München

Landratsamt Eichstätt
gez. Anton Knapp, Landrat

106 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 10.06.2014 bis 13.06.2014 im Raum Böhmfeld, Kipfenberg eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

107 BERICHTIGUNG der Bekanntmachung Nr. 92 vom 16.05.2014

Vollzug der Baugesetze;

1.Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ der Stadt Eichstätt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; hier: Erneute Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom **13.03.2014** die während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 16.09. bis 16.10.2013 eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen beschlussmäßig gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB geprüft. Diese Abwägung und vor allem die Ergebnisse der zwischenzeitlich fortgeschriebenen Konzeptplanung der Klinik Eichstätt haben zu einigen Planänderungen geführt:

Im Wesentlichen ergeben sich im Vergleich zum vorherigen Planungsstand folgende Änderungen:

- Aufgrund der Ergebnisse der fortgeschriebenen Konzeptplanung 2014 der Klinik Eichstätt wurden die Baufelder im Westen und Osten des bestehenden Klinikgebäudes geringfügig erweitert.

- Geringfügige Änderung der Baufenster an der westlichen Grundstücksgrenze aufgrund denkmalpflegerischer Anregungen
- Wegfall der Festsetzung „Maß der baulichen Nutzung“ im Bestand aufgrund der Bedeutungslosigkeit der langfristigen Planungsziele
- Redaktionelle Änderungen sowie Ergänzung von Hinweisen

Der entsprechend **geänderte Entwurf** zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ in der Planfassung vom **23.01.2014** mit der Begründung wurde vom Stadtrat gebilligt. Die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB wurde beschlossen.

Die **erneute öffentliche Auslegung** des gebilligten Bebauungsplanentwurfes mit der Begründung findet in der Zeit von

**Montag, den 26. Mai bis einschließlich
Donnerstag, den 26. Juni 2014 statt.**

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11 im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich aus. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Während der Auslegefrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **Anregungen und Stellungnahmen** vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Hinweis: Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eichstätt, 15.05.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt – Nord

108 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt – Nord

Der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt – Nord erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Juni.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 202-6-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22. August .1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) und §§ 11 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 18 Abs. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.05.2014 folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40 € festgesetzt. In diesem Betrag ist die Wegstreckenentschädigung enthalten.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns und Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30 € je Sitzung. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen.

(4) Der zweite Vertreter des Marktes Gaimersheim im Verbandsausschuss erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

§ 3 Auslagenersatz

Die Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für die Verbandsräte, die Beamte oder Tariflich Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 732,57 Euro. Die Entschädigung wird an die Lohnanpassungen für Beamte gekoppelt.

(2) Die Entschädigung des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden wird pro Tag auf 1/30 der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden festgesetzt. Die Entschädigung wird nur für den Fall der Stellvertretung gezahlt.

§ 5 Fahrtkostenentschädigung des Geschäftsleiters

Verbandsvorsitzendem und Geschäftsleiter wird für Dienstfahrten innerhalb des Landkreises eine monatliche Pauschalentschädigung von 125,00 € gewährt.

§ 6 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden im Laufe des Monats mit den Gehältern der Tariflich Beschäftigten ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Gaimersheim, 27. Mai 2014

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord
gez. M e i e r , Verbandsvorsitzender